

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die zweite Teilzahlung 2024  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 28. Mai 2024 2024, Az.: FM2-2231-14/3

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) 1.661 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 873 Euro.

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2024 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2023 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2024 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 56,90 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
34,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024 und  
15,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 95,70 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 35,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 12,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
5,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
9,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
2,35 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / Ausführungsgesetz zum ProstSchG / Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes)**

Die Zuweisungen betragen rund 292,2 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	656,00
2. Realschulen	590,50
3. a) und c) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien sowie Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	603,50
b) Progymnasien	599,50

4.	Schulen besonderer Art	590,50
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	371,00
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsober- schulen, beruflichen Gymnasien	930,00
7.	Grundschulförderklassen	187,50
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem För- derschwerpunkt entsprechenden Schulkindergär- ten	1.429,50
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.305,00
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem För- derschwerpunkt entsprechenden Schulkindergär- ten	4.073,00
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.686,00
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem För- derschwerpunkt entsprechenden Schulkindergär- ten	1.428,50
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt ent- sprechenden Schulkindergärten	3.625,00
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt ent- sprechenden Schulkindergärten	2.309,00
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.173,00

#### **E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2022 betragen 0,18 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

**F) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich**

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleiche nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3.800,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4.700,00
3. für jeden weiteren Kilometer	5.700,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	6.500,00

**H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.200,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3.000,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1.800,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	3.300,00

**I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

**J) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)**

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**K) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)**

Die Zuweisungen betragen 6.826 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

**L) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 315,7 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**M) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 462,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.423 Euro.

**N) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 662,2 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2022. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 18.029 Euro.

**O) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)**

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt auf Basis der gemeinsamen Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 17. Mai 2022 (DVO FAG).

#### **IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

#### **V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2024 gekürzt.